



Richtlinien

über die Gewährung von Kreiszuschüssen für investive Maßnahmen im Bereich des Jugendsports

Präambel

Die Sicherung und der Ausbau von sportlichen Angeboten in großer Sportartenvielfalt für breite Schichten der Bevölkerung ist ein Anliegen des Landkreises. Insbesondere die Unterstützung des Kinder- und Jugendsports in Form von Angeboten für die sportliche Freizeitbetätigung oder des Trainings- und Wettkampfbetriebes sollen erhalten und entwickelt werden.

Durch die Gewährung von Investitionszuwendungen sollen die Vereine in die Lage versetzt werden, Sportstätten in eigener Initiative zu errichten, zu erhalten und zu erweitern, die sie für den unmittelbaren Sportbetrieb ihrer Mitglieder benötigen. Ebenso muss der Erwerb von Sportgroßgeräten möglich gemacht werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

1. Gefördert werden folgende investive Maßnahmen im Bereich des Jugendsports, soweit sie ausschließlich dem Sportbetrieb dienen:
 - die Errichtung, Instandsetzung¹, Modernisierung² und Erweiterung von Sportanlagen,
 - die Errichtung, Verbesserung und Erweiterung von Sporthallen und Schießständen,
 - die Errichtung, Instandsetzung¹, Modernisierung² und Erweiterung von Sportler- und Schützenheimen,
 - der Erwerb von Sportgroßgeräten³
2. Gefördert wird eine Maßnahme des Jugendsports nur, wenn für den Personenkreis bis 27 Jahre noch keine entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind oder vorhandene Einrichtungen durch die Investition erweitert oder verbessert und den aktuellen Belangen des Jugendsports angepasst werden sollen.
3. Nicht förderfähig sind Investitionen für
 - den Grunderwerb,
 - begonnene, zurückliegende oder bereits abgeschlossene Maßnahmen,
 - Anlagen für Zuschauer, wie Tribünen, Bänke usw.
 - den laufenden Bauunterhalt bestehender Anlagen,
 - Kinderspielplätze,
 - Freibadeanlagen,

¹ Die Instandsetzungsmaßnahme darf nicht durch mangelhaften Bauunterhalt verursacht worden sein. Als Instandsetzungsmaßnahmen gelten Maßnahmen aus sicherheitstechnischen Gründen oder zur Substanzerhaltung.

² Als Modernisierungsmaßnahme gelten z.B. Maßnahmen aus energetischen Gründen

³ Als Sportgroßgeräte gelten Sportgeräte mit einem Anschaffungspreis von mehr als 3.000€ (Einzelpreis).

- Freizeitanlagen, die überwiegend für Erholungszwecke bestimmt sind,
 - Reitwege.
4. Die Ablösung von Darlehen oder sonstiger Verpflichtungen ist ausgeschlossen.
 5. Anlagen, die der Bund im Rahmen der Spitzenfinanzierung für den Sportstättenausbau bezuschusst, werden seitens des Landkreises nicht gefördert.

§ 2 Maßnahmen des Jugendsports

1. Maßnahmen des Jugendsports liegen vor, wenn
 - die Anzahl der Mitglieder des Antragstellers, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die angestrebte Investitionsmaßnahme rechtfertigen. Eine Investitionsmaßnahme wird grundsätzlich bei einem Jugendanteil (bis 27 Jahre) von 10% der Mitglieder als gerechtfertigt angenommen
 - oder**
 - eine besondere Begründung für die Notwendigkeit der Maßnahme für den Jugendsport vorgelegt wird (z.B. Aufbau einer neuen Jugendabteilung, oder wenn für diesen Personenkreis noch keine entsprechende Einrichtung vorhanden ist oder dringend verbessert und den aktuellen Belangen des Jugendsports angepasst werden muss)

§ 3 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind die dem Bayerischen Landessportverband und dem Bayerischen Sportschützenbund angeschlossenen Vereine und Verbände im Landkreis Erding.
2. Nicht antragsberechtigt sind sonstige im Bereich des Jugendsports tätige Organisationen und die Kommunen.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung wird in Form von Zuschüssen gewährt.
2. Sie erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Kreistag hierfür jährlich bereitgestellten Haushaltsmittel.
3. Der Zuschuss beträgt für Maßnahmen, die **ausschließlich** dem Jugendsport dienen, bis zu 15%, für alle anderen Maßnahmen, die **überwiegend** dem Jugendsport dienen, bis zu 10% der im Kostenvoranschlag nachgewiesenen Herstellungskosten bzw. des Anschaffungspreises, jedoch nicht mehr als der von der zuständigen Gemeinde zugesagte Zuschuss, höchstens aber grundsätzlich 15.000,00 € je Maßnahme.
Ein Antrag auf Förderung von 15% der Kosten (dient ausschließlich dem Jugendsport) ist gesondert zu begründen.

4. Der Zuschuss beträgt für die Beschaffung von beweglichen Sportgroßgeräten 10 % der im Kostenvoranschlag nachgewiesenen Anschaffungskosten, höchstens jedoch 512,00 € je Großgerät.

§ 5 Voraussetzungen für die Förderung

1. Mit den beabsichtigten Vorhaben darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
2. Grundsätzlich darf mit der Maßnahme erst nach Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Landratsamt den Maßnahmebeginn schon vor Erlass des Bewilligungsbescheides zulassen. Hierzu ergeht eine schriftliche Genehmigung. Der Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn ist formlos zu stellen.
Eine Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns bedeutet noch keine Zusage auf Fördermittel.
3. Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach der Bewilligung der beantragten Mittel kurzfristig in Angriff genommen werden können.
4. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein.
5. Die Förderobjekte müssen grundsätzlich im (Teil-) Eigentum bzw. im (Teil-) Erbbaurecht des Zuwendungsempfängers stehen. Andernfalls muss ein Pachtvertrag oder dergleichen mit wenigstens 25 Jahren unkündbarer Restlaufzeit ab Fertigstellung der Maßnahme bestehen.

§ 6 Verfahren

1. Die Landkreiszuschüsse werden nur auf Antrag gewährt.
2. Der Antrag ist bis spätestens 01.04. eines jeden Jahres beim Landratsamt Erding einzureichen.
3. Mit dem Antrag sind vorzulegen:
 - eine ausführliche Begründung, aus welcher hervorgeht, dass es sich um eine Maßnahme aus dem Bereich des Jugendsports handelt,
 - eine zusätzliche Begründung, falls eine Förderung von 15% der Kosten (dient ausschließlich dem Jugendsport) beantragt wird,
 - Bauunterlagen (Pläne, Baubeschreibungen, Prospekte u.a.),
 - Kostenvoranschlag,
 - Finanzierungsplan (Nachweis der Eigenmittel, Aufstellung über eigene Arbeitsleistungen, Bewilligungsbescheide für sonstige Zuschüsse),
 - eine Bestätigung der Gemeinde über den von ihr bewilligten Zuschuss,
 - bei Pachtgrundstücken eine Bestätigung des Grundeigentümers über das Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 5.

4. Der Landkreis hat das Recht, weitere Unterlagen anzufordern.
5. Der Antrag wird vom Sportbeirat vorberaten, der eine Empfehlung hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahme und ihrer Einordnung in den Bereich des Jugendsports abgibt.
6. Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss (§ 71 Abs. 3 Satz 1 KJHG).
7. Die Prüfung der Antragsunterlagen und des Baufortschrittes erfolgt durch das Landratsamt.
8. Für zusammengehörende Maßnahmen ist ein gemeinsamer Antrag zu stellen. Vorhaben können in Bauabschnitte aufgeteilt werden, wenn der einzelne Bauabschnitt in sich abgeschlossen ist und eine selbständige Nutzungsmöglichkeit auch ohne die Ausführung der weiteren Bauabschnitte gegeben ist. Dem ersten Antrag ist eine kurze Beschreibung der Gesamtmaßnahme mit entsprechenden Angaben zur Gesamtmaßnahme und den Gesamtkosten beizufügen.
9. Die ordnungsgemäße Verwendung der überlassenen Mittel ist innerhalb von 3 Monaten nach Fertigstellung durch einen Verwendungsnachweis zu belegen.
10. Der Zuschuss wird in zwei Raten ausgezahlt. Die erste Rate in Höhe von 80% des Zuschussbetrags wird nach Beginn der Baumaßnahme (bei vorzeitigem Baubeginn frühestens nach Genehmigung durch den zuständigen Ausschuss) ausgezahlt. Der Baubeginn ist anzuzeigen. Die Restzahlung erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Sollten die Kosten der Maßnahme unter den veranschlagten Kosten bleiben, so wird die Restzahlung entsprechend gekürzt.
11. Treten bei einer Baumaßnahme Kostenerhöhungen ein, so kann eine Nachfinanzierung beantragt werden. Dazu ist ein formloser Antrag zu stellen, der die unabweisbaren Mehrkosten begründet. Über den Antrag entscheidet der Jugendhilfeausschuss nach Vorberatung durch den Sportbeirat.
12. Der Landkreis ist berechtigt, die Verwendung der Mittel an Ort und Stelle z.B. durch Einsicht in die Belege zu prüfen. Belege sind für Prüfungszwecke bis 5 Jahre nach Maßnahmeabschluss bereit zu halten.
13. Stellt sich heraus, dass die Fördermittel nicht richtlinienkonform verwendet wurden, sind sie zurück zu erstatten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab dem 01.04.2018. Die Richtlinie vom 01.12.2004 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Erding,



Martin Bayerstorfer
Landrat